Berufs- Nr.	Berufsbezeichnung g^opp'e un	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Mindesl = eintrittsl= alter Jahre
Berufsgi	ruppe 34/35: Textilhersteller und	l -Verarbeite	r
3421	Strecker und Flyer 4	12	15
3421 b	Selfaktor		1 1 2 24
	Ein- und Ausleger ; 4	12	15
3423	Zwirner (Einfach-		1.4
3425	zwirner)	12	14
5425	spuler (Weberei) 3	12	14
3444	Ausnäher		, -
	(Einfachbindungen) 4	12	14
3452	Näher und Kettler	·	**
2404	(Strumpfindustrie) 4	12	14
3481	Aufzeichner (Futter- und Einlagestoffe) 4	12	14
3482	Näher (Interlock- und	12	14
7402	Overlockmaschine) 4	F ₁₂	14
3489	Puppenkleidernäher 3	12	14
3489	Krimmerhandschuh-		
L	-jiäher 3	12	14
3511	Polsterer für Kinder-	*	
	wagen und Wochenend- wagen 3	12	14
1	ruppe 36: Lederhersteller, Leder verarbeiter	r- und	Fell-
3631	Rahmenanpresser,	* .	
	Rahmeneinnagler und Nagler von Kranz-		
	schienen	12	16
3631	Nachstanzer, Kröpfer	1	
	und Bieger 3	12	16
3639	Lederwarenstepper 4	15	14
3639	Verputzer u. Abstecher 3	12	16 🎍
3639	Presser und Imprägnie-		
	rer (Manschetten) 3	12	1 4
3643	Schärfer 3	12 *	15
3643	Futterzuschneider		14
2642	(Schuhindustrie) 4	12	14
3643	Vorrichter in der Step- perei (Schuhindustrie) 3	12	14
3643	Fleck- und Gummi-	. 12	
3043	stahzer 3	12	16
3643	Absatzbauer		
1 .	(Schuhindustrie) 3	12	16
3643	Helfer in der		
	Zwickerei 3	12	16
3643	Helfer in der Boden-		1.5
2612	befestigung	12	15 15
3643 3643	Helfer im Ausputz 3 - Kleber und Futter-	12	- 13
3043	macher 3	12	14
3655	Allongierer und Ein-		*.
·	leger3	12	15
3655	Lederhandschuhnäher. 4	18	14
3659	Packriemennieter und	·	. 12
2650	Bügelanschläger 3	12	16
3659	Schichter-Daumen- näher und Zunäher 3	12	15
1/	namer und Zunamer J	14	1.5

Berufs- Nr.	Berufsbezeiehnung'	Lohn- gruppe	Aus- bildungs- dauer fn Monaten	Mindest- eintritts-^ alter Jahre
Berufsgr	uppe 39: Hilfsberufe	der Stoffe	rzeugung	
	und -Verarbeitung			
3911 Sort	ierer für Chemie-			
faser		3	12	15
Berufsgr	uppe 43: Maschiniste	n und zug	gehörige	
	Berufe			
4337 Schi	rapper- und		,	
	Haspelfahrer (Kali-			
	und Nichterzbergbau)	.4	18	. 15

Planung und Plankontrolle

Die Anlernlinge, die im Rahmen des Arbeits-(1)kräfteplanes beschäftigt werden, sind im Betriebsplan wie Lehrlinge zu behandeln. Sie sind nicht in die übrigen Beschäftigtengruppen einzubeziehen, sondern als gesonderte Position "Anlernlinge" zu planen. Füfr die Position "Anlernlinge" muß die Anzahl der Beschäftigten, der Durchschnittslohn und die Lohnsurhme geplant werden. In der Reihenfolge der Beschäftigtengruppen sind die Anlernlinge hinter der Position "Lehrlinge" aufzunehmen.

Für die Abrechnung wurde mit der Staatlichen Zentralverwaltung 'für für Statistik das Jahr folgendes festgelegt:

Im Jahre 1955 werden die Anlernlinge aus formulartechnischen und organisatorischen Gründen weiterhin AQ/I-VEB-Berichterstatden Erläuterungen der nach ermittelt und Im Abschnitt L ausgewiesen. Ab tung dem Jahre 1956 sind die Anlernlinge in einer gesonder-Beschäftigtengruppe abzurechnen und sind nicht in ten die übrigen Beschäftigtengruppen einzubeziehen. der Analyse der Steigerung der Arbeitsproduktivität im Jahre 1955 ist die Anzahl der Anlernlinge in der Berechnung der Kopfquote Bruttoproduktion je Produktionsarbeiter nicht zu berücksichtigen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung Kraft.

Berlin, den 13. September 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Macher Minister *

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Ge-* nossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.

Vom 2. September 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 406 vom 23. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angeordnet:

Der in Ziff.,20 der Anordnung vom 26. März 1955 Finanzierung der die Preiserhöhungen über für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) Buchst, a für jeden mitarbeitenden Unternehmer zügestandene Betrag wird von 3600 DM auf 6000 DM erhöht.

Berlin, den 2. September 1955 (Anordnung 47/55)

Ministerium der Finanzen /I. V.: M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers